GEMEINDE
UEZWIL

Reglement

für die Benützung der Gemeinde- und Schulanlage

vom 28. Oktober 2024

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Gemeinde- und Schulanlagen stehen in erster Linie dem Schulbetrieb zur Verfügung. Zu den Gemeinde- und Schulanlagen gehören sämtliche Gebäude und Aussenflächen.

Dieses Reglement ordnet das Verhältnis zwischen der Gemeinde Uezwil als Vermieterin und den Benützern der Gemeinde- und Schulanlage.
Die Räume dürfen keinen politisch extremen Kreisen / Organisationen / Personen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Räumlichkeiten und Anlagen

Die Schulanlage umfasst folgende vermietbare Lokalitäten:

- Mehrzweckhalle
- Bühne
- Küche der Mehrzweckhalle
- Schulzimmer
- Aussenanlagen

§ 3 Aufsichtsbehörde / Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts-, Verwaltungs- und Bewilligungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung des Benützungsreglements, der Gebührenordnung, der Vermietung sowie für die Erledigung von Beschwerden.

2. Benützungsvorschriften

§ 4 Allgemein

1 Die gemeindeeigenen Räumlichkeiten werden, so wie dies der Schulbetrieb und der Gemeindegebrauch zulassen, für kulturelle, sportliche, gesellschaftliche sowie private Anlässe den Interessierten zur Verfügung gestellt. Bei privaten Anlässen dürfen keine Geräte benutzt werden.

2 Die Benützung der Anlagen ist bewilligungspflichtig.

3 Das Mobiliar darf nicht aus dem Schulgebäude entfernt werden.

4 In sämtlichen Räumen ist jederzeit auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.

5 Die Mehrzweckhalle darf nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen und welche, die im Freien getragen werden, dürfen in der Halle nicht benützt werden. Ebenfalls ist der Gebrauch von Fussball- oder Nagelschuhen nicht erlaubt.

6 Verunreinigungen werden auf Kosten der Verursacher beseitigt.

7 Mit dem Mobiliar ist sorgfältig umzugehen. Sämtliche Tische und Stühle sind nach Gebrauch dort zu versorgen, wo sie gelagert werden.

§ 5 Benützungszeiten Mehrzweckhalle / Schulzimmer

1 Die Mehrzweckhalle, inkl. Bühne, sowie die Schulzimmer stehen von Montag bis Freitag, 07.00 bis 18.00 Uhr, in erster Linie der Schule, respektive dem Schulsport zur Verfügung. Werden diese Räumlichkeiten durch die Schule nicht beansprucht, können sie von Vereinen, Organisationen, etc. benützt werden.

2 Von Montag bis Freitag kann die Mehrzweckhalle für den Trainingsbetrieb der Vereine bis um 22.00 Uhr benutzt werden. Für Abendanlässe ist sie bis um 24.00 Uhr geöffnet.

3 An Sonn- und Feiertagen sind sämtliche Innenräume für den regulären Probebetrieb und Trainings geschlossen.

4 Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 6 Benützungszeiten während den Schulferien

Während den Schulferien bleiben Schulanlage und Mehrzweckhalle geschlossen.
Den Vereinen mit einer Mietvereinbarung steht die Turnhalle zur Ausübung ihres Hobbys nach wie vor zur Verfügung.
Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 7 Vorrang Gemeindeanlässe

1 Vereine mit Sitz in Uezwil sowie ortsansässige Gesuchsteller haben Vorrang. Voraussetzung ist jedoch eine rechtzeitige Reservation.

2 Bei dringenden und aussergewöhnlichem Bedarf der Schule, der Gemeinde oder Dritter kann der Gemeinderat eine erteilte Reservation aufheben, respektive verschieben.

§ 8 Sorgfaltspflicht, Haftung für Schäden

Die Räumlichkeiten sind mit Sorgfalt zu benützen. Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Geräten, Mobilien, Anlagen oder am Gebäude verursachen. Diese Haftung gilt auch, wenn die Schäden durch Besucher verursacht werden.
Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern ab.
Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem/der Hauswart/in zu melden.
Das vorhandene Sanitätsmaterial wie auch das AED-Gerät beim Eingang des Schulhauses stehen für Erste Hilfe zur Verfügung. Bei einem Gebrauch ist dem/der Hauswart/in Meldung zu erstatten – diese/r ist für Ersatz besorgt.

§ 9 Aufsicht

Die Aufsicht über die Räumlichkeiten übt der/die Hauswart/in aus. Den Anweisungen ist strikte Folge zu leisten. Die Polizei ist vom Gemeinderat berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

§ 10 Verantwortliche Person

1 Jeder Veranstalter hat mit der Reservation eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Neben dem Veranstalter ist diese bezeichnete Person während des Anlasses für die Einhaltung der Vorschriften sowie für Ruhe und Ordnung verantwortlich.

2 Bei Anlässen von Minderjährigen besteht eine Aufsichts- und Haftungspflicht der gesetzlichen Vertreter. Die Aufsichtsperson ist im Gesuchsformular namentlich zu erwähnen.

§ 11 Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten verboten. Das Abbrennen von rauchbildenden Gegenständen (Wunderkerzen, Rauchanlagen usw.) ist im Innern des Gebäudes strengstens verboten.

§ 12 Ruhe und Ordnung

Bezüglich Nachtruhe gelten die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements. Gemäss § 14 des Polizeireglements ist von 22.00 bis 06.00 Uhr das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, im Innern von Gebäuden, verboten.
Auch im Aussenbereich sind nach 22.00 Uhr jegliche Lärmemissionen verboten
Diese Regelung gilt auch für Sonn- und Feiertage. Der Gemeinderat ist befugt, weitere Einschränkungen oder Lockerungen vorzunehmen.

§ 13 Schlüssel

1 Die Schlüsselverwaltung der Räumlichkeiten obliegt der Gemeindekanzlei. Bei bevorstehenden Anlässen muss sich der Mieter oder Veranstalter mindestens eine Woche vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei betreffend Schlüsselübergabe melden.

2 Schlüssel werden gegen ein Depot von CHF 50.00 zur Verfügung gestellt. Das Depot wird bei Rückgabe des Schlüssels zurückerstattet.

3 Der Schlüssel-Bezüger ist für Schäden, die aus dem Missbrauch oder Verlust des Schlüssels entstehen, persönlich haftbar.

§ 14 Wirtschaftsbetrieb und Bewilligung

Die Ausübung von gastgewerblichen Tätigkeiten richtet sich nach dem derzeit gültigen kantonalen Gastgewerberecht. Die Bewilligung für das Führen einer Festwirtschaft, Verlängerung der Öffnungszeiten usw. ist falls nötig separat einzuholen.

§ 15 Alkoholausschank

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgaben von gebrannten alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren sind gemäss Gastgewerbegesetz § 1 Abs. 2 a und b verboten. Die Veranstalter haben dies zu beachten und speziell bei Barbetrieb, Kontrollen durchzuführen.

§ 16 Reinigung

1 Der Benützer hat in bzw. auf allen Anlagen für einwandfreie Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Er hat alle Anlagen und Einrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Der Benützer ist für die Ausserbetriebssetzung von Geräten, das Schliessen von Fenstern, Türen und Wasserhähnen sowie das Löschen des Lichtes verantwortlich.

2 Die Benützer haben die Anlagen und Einrichtungen wie folgt zurückzugeben:

- Stühle und Tische sind nach Anweisung zu reinigen und zu versorgen.
- Alle benützten Anlagen, inkl. Hallenboden, Einrichtungen und WC-Anlagen, sind gemäss Angaben zu reinigen.
- Die Kücheneinrichtungen sind sauber abzugeben.
- Sollten die Anlagen und Einrichtungen nicht ordnungsgemäss gereinigt sein, werden sie auf Kosten der Benützer durch den/die Hauswart/in nachgereinigt.

§ 17 Schutzabdeckung

Bei Veranstaltungen, welche starke Verschmutzungen zur Folge haben oder bei starker/grosser Belastung, sind die Böden abzudecken. Ob eine Schutzabdeckung erforderlich ist, entscheidet der/die Hauswart/in abschliessend. Das Abdecken des Bodens sowie eine allfällige maschinelle Reinigung erfolgen durch den/die Hauswart/in auf Kosten der Benützer.

§ 18 Dekoration

Dekorationen, Einbauten und Installationen sind vorgängig mit dem/der Hauswart/in abzusprechen. Deren Weisungen ist strikte Folge zu leisten.
Wenn Textilien beispielsweise in Form von Tischdecken, Vorhängen und als Dekorationselement zum Einsatz kommen, ist es besonders wichtig, nur schwer entflammbare Stoffe einzusetzen, um im Falle eines Brandes die Ausbreitung des Feuers so schwer wie möglich zu machen. Dazu gibt es in den Brandschutzbestimmungen klare Vorgaben. Das Merkblatt der Aargauischen Gebäudeversicherung ist zu beachten.
Montagen auf dem Hallen- oder Bühnenboden, an Wänden und Decken (Nageln, Schrauben, usw.) sind verboten.
Generell dürfen beim Anbringen von Dekorationen die Räume nicht beschädigt werden. Klebestreifen sind nach Gebrauch zu entfernen.

§ 19 Parkplätze

Es dürfen nur die öffentlichen oder zugewiesenen Parkplätze benützt werden. Lärmemissionen sind nach 22.00 Uhr zu vermeiden.

§ 20 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Das Merkblatt der Aargauischen Gebäudeversicherung zur Brandwache ist zu beachten. Gemäss diesem bestimmt der Gemeinderat, bei welcher Veranstaltung Brandwachen zu organisieren sind. Die Notwendigkeit einer Brandwache wird mit der Benützungsbewilligung mitgeteilt. Der Einsatz ist mit dem Feuerwehrkommandanten abzusprechen und geht zu Lasten des Veranstalters.

§ 21 Unerlaubte Anlässe

Anlässe mit rassistischem, extremem oder unsittlichem Inhalt sind verboten. Sollten solche Anlässe durch falsche Angaben auf dem Gesuchsformular trotzdem durchgeführt werden, wird der Gemeinderat Strafanzeige gegen den Gesuchsteller einreichen. Die Repol Wohlen ist befugt nach eigenem Ermessen oder nach Ermessen des Gemeinderates Uezwil einen Anlass abzubrechen oder eine Versammlung aufzulösen.

3. Reservation

§ 22 Bewilligungsarten

1 Dauerbewilligungen für regelmässige Benützung (gleiche Tage und Zeiten) während längerer Zeit ohne Wirtschaftsbetrieb.

Für wiederkehrende Belegungen (Jahres- oder Halbjahresbewilligung) ist frühzeitig ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Es ist nicht gestattet, zugesprochene Räumlichkeiten an andere Vereine oder Organisationen weiterzugeben.

2 Einzelbewilligung für die einmalige Benützung an vereinbarten Daten.

§ 23 Gesuchsformular

Es ist ausschliesslich das von der Bewilligungsbehörde gestaltete Gesuchsformular zu verwenden.

4. Gebühren

§ 24 Benützungsgebühr

Grundsätzlich ist die Benutzung der Gemeinde- und Schulanlage gebührenpflichtig.
Für die Benützung der Räumlichkeiten werden die vom Gemeinderat festgelegten Gebühren gemäss Anhang erhoben.
Dem Gemeinderat steht die Kompetenz zu, die Gebühren bei Bedarf anzupassen.

§ 25 Ortsansässige Vereine

1 Vereine mit Sitz in Uezwil (gemäss Statuten) haben bei nicht kommerziellen Anlässen keine Gebühren zu bezahlen. Der Gemeinderat entscheidet, welche Vereine die obigen Bedingungen erfüllen. Er kann Statuten und weitere Unterlagen verlangen.

2 Die Mehrzweckhalle, inkl. Küche, kann durch ortsansässige Vereine für einen kommerziellen Anlass pro Kalenderjahr unentgeltlich benutzt werden.

§ 26 Kulturelle, gemeinnützige Veranstaltungen

Bei kulturellen, gemeinnützigen und wohltätigen Veranstaltungen kann der Gemeinderat die Benützungsgebühren auf Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

§ 27 Verfügung / Zahlungspflicht

Die Gebühren werden durch die Gemeindekanzlei zusammen mit der Benützungsbewilligung erhoben. Die Gebühren müssen vor der Veranstaltung bezahlt werden.

§ 28 Annullationsgebühr

Für erteilte, jedoch nicht in Anspruch genommene Bewilligungen ist eine Annullationsgebühr von CHF 150.00 zu bezahlen.

§ 29 Versicherung

Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind Sache des Benützers.

§ 30 Allgemeine Kosten

Die Aufwendungen für Strom und Wasser im üblichen Rahmen werden durch die Gemeinde bezahlt und sind mit der Benützungsgebühr abgedeckt. Überdurchschnittlicher Strom- und Wasserverbrauch wird separat in Rechnung gestellt.

§ 31 Aufwendungen Hauswart/in

1 Bei Anlässen und Veranstaltungen steht der/die Hauswart/in jeweils gesamthaft für die Dauer von max. vier Stunden für die Instruktion, Übergabe und Abnahme zur Verfügung. Die Hauswartsentschädigung wird gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

2 Für zusätzlichen und ausserordentlichen Aufwand hat der Veranstalter diese Stunden zum Stundenansatz des Gemeindepersonals zu bezahlen.

§ 32 Verkehrsdienst

Die Kosten für den Verkehrsdienst gehen zu Lasten des Veranstalters und werden diesem direkt durch den beanspruchten Verkehrsdienst in Rechnung gestellt.

§ 33 Ausnahmen

Über alle Gesuche, die dem Benützungsreglement nicht entsprechen oder darin nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

5. Schlussbestimmungen

§ 34 Widerhandlungen und Verstösse

Bei Widerhandlungen und Verstössen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränken oder gänzlich entziehen, insbesondere wenn:

- der Raum durch die Benützung in seinem Zweck entfremdet wird;
- die Benützungsanordnung oder die Weisungen des/der Hauswarts/Hauswartin wiederholt missachtet werden;
- mutwillige Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar festgestellt werden;
- die Gebühren nicht bezahlt werden;
- die Schäden nicht gemeldet werden;
- die Reparaturen nicht bezahlt werden;
- ungebührliches Benehmen festgestellt wird;
- wiederholt gegen das Polizeireglement verstossen wird.

§ 35 Aufhebung des alten Reglements

Dieses Reglement hebt das Reglement vom 01. Januar 2004 auf.

§ 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.01.2025 in Kraft.

§ 37 Genehmigung

Der Gemeinderat hat das Reglement an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2024 beschlossen und per 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Die Gebührenordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 15. November 2024 beschlossen, in Rechtskraft erwachsen am 24. Dezember 2024 und per 01. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Auf diesen Zeitpunkt ist das Benützungsreglement für den Betrieb der belegbaren Anlagen und Räume der Gemeinde- und Schulanlage Uezwil vom 03. November 2003 und der dazugehörige Gebührentarif aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann	Die Gemeindeschreiberin
Werner Trottmann	Nicole Jenni

Gemeinderat Uezwil * Kt. Aargau *

Gebührenordnung gemäss § 24

1.
Ortsansässige Vereine
Mehrzweckhalle, Bühne, Küche, Aussenanlagen und Schulzimmer stehen ortsansässigen Vereinen für nicht kommerzielle Anlässe (Proben, Versammlungen, Sitzungen und anderen Veranstaltungen) nach Absprache mit dem Gemeinderat kostenlos zur Verfügung.

2.
Behörden und Verwaltung
Von der Mietgebühr befreit sind Anlässe der Gemeinde (Behörde und Verwaltung) und der Schule.

3.
Mietgebühr
Für alle anderen Anlässe wird die Mietgebühr wie folgt verrechnet:

a) Einmalige Benützung von Räumlichkeiten - Einzelanlass

Ortsansässige Vereine/Institutionen (pro Abend)

Mehrzweckhalle / für kommerzielle Anlässe mit Benützung der Küche	CHF	300.00
Mehrzweckhalle / für kommerzielle Anlässe ohne Benützung der Küche	CHF	200.00

Ortsansässige Vereine können die Mehrzweckhalle für kommerzielle Anlässe einmal pro Kalenderjahr gebührenfrei benützen.

Auswärtige Benützer (pro Abend)

Mehrzweckhalle / für nicht kommerzielle Anlässe	CHF	150.00
Mehrzweckhalle / für kommerzielle Anlässe mit Benützung der Küche	CHF	400.00
Mehrzweckhalle / für kommerzielle Anlässe ohne Benützung der Küche	CHF	300.00
Pausenplatz / Aussenanlage	CHF	150.00

Für Anlässe, welche mehrmals hintereinander durchgeführt werden, reduziert sich die Benützungsgebühr ab dem 2.Tag um 50%.

b) Dauerbenützung

Räumlichkeiten (Trainingseinheit /pro Woche)

	Jahresgebühr	**Monatsgebühr**
Mehrzweckhalle	CHF 600.00	CHF 50.00

Bei Mehrfachbelegung ist der Gemeinderat ermächtigt, individuell zu entscheiden.

4.
Entschädigung Hauswart/in

Gemäss § 32 des Benützungsreglements (4 Stunden, pauschal) CHF 160.00.
Zusätzliche Aufwendungen werden zum aktuell gültigen Stundenansatz des Gemeindepersonals verrechnet:
Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr 100 %; abends ab 20.00 Uhr, sowie Samstag und Sonntag 150 %.

5.
Rechnungsstellung

Die Gemeindekanzlei stellt den Benützern für die Gebühren eine Rechnung zu.